

Ferien / Urlaub / Erholung

F.02

Ziel und Zweck – Grundsätze

Die Sozialhilfe übernimmt keine Kosten für Ferien im üblichen Sinn. Längerfristig unterstützten Personen kann jedoch ein zeitlich und finanziell begrenzter Ferienaufenthalt gewährt werden.

Urlaubs- oder Erholungsaufgaben sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds und Stiftungen beigezogen werden.

Die Betreuung und Erziehung von Kindern oder die intensive Betreuung eines Familienmitglieds gilt in diesem Zusammenhang so viel wie eine volle Erwerbstätigkeit. Das heisst, dass auch Alleinerziehenden und anderen nicht erwerbstätigen unterstützten Personen Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte zustehen.

Ein Urlaub kann für die ganze Familie bedeutsam sein und dazu beitragen, eine akut belastende Situation besser zu ertragen und den Willen zur Selbsthilfe stärken.

Bemerkungen

Ein breites Angebot an Fonds, Stiftungen und finanziellen Hilfsquellen von verschiedenen Organisationen kann für die Finanzierung von Ferienaufenthalten in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für Familien, Alleinerziehende und Kinder.

Für kranke oder behinderte Personen kann in Zusammenarbeit mit der behandelnden Ärzteschaft allenfalls die Verordnung einer Kur erwirkt werden.

Bei Mobility International Schweiz kann der Ratgeber "Behinderte unterwegs" bestellt werden. Darin sind viele Behinderten-Transportdienste, SBB-Stützpunktbahnhöfe usw. aufgeführt. Bei der gleichen Stelle oder beim SIV-Zentralsekretariat ist der "Hotelführer Schweiz für Behinderte" erhältlich.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien C.1.6

Weiterführende Stellen

Nützliche Links:

http://www.winterhilfe.ch/dt/leistungen/ferien_main.html

<http://www.reka.ch/d/rekaferien/feriendoefer/feriendoefer.asp>

http://www.reka.ch/d/reka/mamma_hat_vortritt.asp

<http://www.kovive.ch>

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Unterstützung während eines längeren Auslandsaufenthaltes (im Heimatland)

Das Sozialgesetz des Kantons Solothurn enthält keine Vorschrift, die es ermöglichen würde, während eines Auslandsaufenthaltes die Hilfeleistungen einzustellen. Die Leistungspflicht der Einwohnergemeinden fällt also während einer Auslandsreise nicht ohne weiteres dahin.

F.02

Die SKOS-Richtlinien, die zur Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe als Grundlage dienen, basieren auf dem Preisniveau der Schweiz. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Ansätze in diversen Heimatländern von ausländischen Sozialhilfeempfängern ein Leben ermöglichen würden, das wesentlich über dem sozialen Existenzminimum der schweizerischen Wohnbevölkerung zu liegen käme.

Damit soll verdeutlicht werden, dass Sozialhilfeempfänger bei längerem Aufenthalt in ihrem Heimatland durch die günstigeren Lebenshaltungskosten profitieren und damit eigentlichen Mehreinnahmen generieren können. Im Sinne der Subsidiarität dürfen solche Mehreinnahmen dem Budget angerechnet werden.

Es ist davon auszugehen, dass in verschiedenen Heimatländern mit Fr. 5.-- bis Fr. 7.-- pro Kopf und Tag eine angemessene Versorgung im Bereich des Grundbedarfs sichergestellt werden kann. Bei längeren Aufenthalten im Heimatland soll der Grundbedarf dementsprechend berechnet werden.

Hingegen zeigt die Reise ins Heimatland keinen Einfluss auf die Kosten für die Familienwohnung. Die Miete fällt in der gewohnten Höhe an und muss entsprechend voll überwiesen werden.

Die Reisekosten ins Heimatland werden von der Sozialhilfe nicht übernommen. Mögliche Ausnahme: Bei schwerer Erkrankung oder Beerdigung der engsten Familienangehörigen kann eine Übernahme der Kosten geprüft werden.